jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 VGÜ 2014

VGÜ 2014 - Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen
(ausgenommen Verkürzungen nach Anlage 2)Teil I: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)

		Zeitabstände
1.	Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	1 Jahr Glasherstellung und Akkumulatorenfertigung: 3 Monate Rostschutzarbeiten1: 4 Wochen
2.	Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr; Leuchtstoffröhrenrecycling, Amalgamentsorgung: 3 Monate
3.	Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr
4.	Mangan oder seine Verbindungen	1 Jahr
5.	Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr
6.	Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr
7.	Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr
8.	Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr
9.	Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube und Rauche	1 Jahr
10.	Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
11.	Schweißrauch	2 Jahre
12.	Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr
13.	Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß2	2 Jahre
14.	Benzol	1 Jahr; Kokereiarbeiten: 3 Monate
15.	Toluol	1 Jahr

16.	Xylole	1 Jahr
17.	Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol	1 Jahr
18.	Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	1 Jahr
19.	Dimethylformamid	1 Jahr
20.	Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
21.	Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen	1 Jahr
22.	Phosphorsäureester	1 Jahr oder am Ende der Saison[3]
23.	Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	1 Jahr
24.	Isocyanate	1 Jahr
25.	Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	2 Jahre
26.	Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre
27.	Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	2 Jahre
28.	Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau	1 Jahr

Teil II: Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)

	Zeitabstände
Lärm	5 Jahre

Teil III: Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)

		Zeitabstände
1.	Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
2.	Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4	2 Jahre
3.	Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen)	4 Jahre
4.	Nachtarbeit	2 Jahre, für Arbeitnehmer/innen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtarbeitnehmer/in 1 Jahr
5.	Künstliche optische Strahlung	2 Jahre
6.	Elektromagnetische Felder	5 Jahre

Die in dieser Anlage enthaltenen Zeitabstände der Folgeuntersuchungen und wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit dürfen um 10 %, höchstens aber um 30 Tage überschritten werden. § 6 Abs. 3 erster Satz bleibt unberührt.

---

1 Rostschutzarbeiten einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen.

2 Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

3 Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als 1 Jahr dauern.

In Kraft seit 03.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at